

Folgenabschätzung zum Regierungsdekret zur Änderung des Anhangs zum Regierungsdekret über psychoaktive Substanzen, die auf dem Verbrauchermarkt verboten sind

Was die psychoaktiven Substanzen betrifft, die vom Verbrauchermarkt verbannt werden sollen, so beruht die Entscheidung, diese in den Geltungsbereich der Kontrolle einzubeziehen, auf der Tatsache, dass diese Substanzen in Finnland oder anderswo in Europa zu Rauschzwecken verwendet und dem Europäischen Frühwarnsystem gemeldet wurden. Bei diesen Substanzen handelt es sich weder um Arzneimittel noch um Betäubungsmittel und sie haben keine bekannten industriellen Anwendungen.